

Bekanntmachung Nr. 019/2026 vom 01.04.2026

STADT BAESWEILER

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer 3 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 27.04.2016 in den jeweils geltenden Fassungen werden nachstehende Bescheide durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gelten diese Bescheide als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Gewerbsteuerbescheid vom 17.02.2026,
Steuernummer: 202/5384/3082, Kassenzeichen: 5035268-0200-1,
an**

**Herrn Silviu-Florin Seicaru,
zuletzt wohnhaft: Eschweilerstraße 12, 52222 Stolberg**

Der Bescheid konnte weder an der Meldeadresse des Steuerpflichtigen noch an der dem Finanzamt bekannten Aufenthaltsadresse zugestellt werden. Zustellversuche an die Betriebsadresse des Steuerpflichtigen verblieben ebenfalls erfolglos.

Der Bescheid befindet sich in der Kämmerei der Stadt Baesweiler, Zimmer A.112, Mariastraße 2, 52499 Baesweiler. Dort kann dieser von dem Betroffenen eingesehen und in Empfang genommen werden.

52499 Baesweiler, den 24.03.2026

*Der Bürgermeister
Froesch*